



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. Juni 2009

Nr. 53

Inhalt

Seite

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang
Bauingenieurwesen an der Universität Karlsruhe (TH)

232

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund von § 29 Abs. 2 S. 6 und § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 18.05.2009 folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen sind:

1. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss an einer Universität oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Fachhochschule oder Berufsakademie, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in dem Fach Bauingenieurwesen absolviert worden sein muss,
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne des § 6 in den drei Bereichen Statik und Mechanik, Mathematik, Baustoffe und Baukonstruktionen sowie zusätzlich in mindestens vier der fünf Bereiche Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser und Umwelt, Mobilität und Infrastrukturplanung, Technologie und Management im Baubetrieb sowie Geotechnisches Ingenieurwesen,
3. für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse, nachgewiesen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres** (Ausschlussfrist)

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Bauingenieurwesen ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Bauingenieurwesen oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses samt Diploma Supplement und Transcript of Records, eine Zusammenfassung der Bachelor-Arbeit,
2. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 6,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen verloren wurde,
4. für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlers einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelor-/Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber erhält ausschließlich aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote eine Zulassung zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen. Die Zulassung erfolgt zugleich unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, **spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde**, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 2 Nr. 1 und 2, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss (§ 5) des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen bildet die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften mindestens einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Diensts besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zulassungsausschüsse gebildet werden, findet zu Beginn des Zulassungsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens.

§ 6 Wissenschaftliche Vorkenntnisse und Vorleistungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen setzt in allen der unter Punkt 1 bis 3 genannten Bereiche sowie in mindestens drei der unter Punkt 4 bis 8 genannten Bereiche folgende Mindestleistungen voraus:

1. Leistungen im Bereich Statik und Mechanik im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten,
2. Leistungen im Bereich Mathematik im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten,
3. Leistungen im Bereich Baustoffe und Baukonstruktionen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten,
4. Leistungen im Bereich Konstruktiver Ingenieurbau im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten,
5. Leistungen im Bereich Wasser und Umwelt im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten,
6. Leistungen im Bereich Mobilität und Infrastruktur im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten,
7. Leistungen im Bereich Technologie und Management im Baubetrieb im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten,
8. Leistungen im Bereich Geotechnisches Ingenieurwesen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten.

Zusätzlich sind in einem weiteren Bereich nach Punkt 4 bis 8, welcher der nach § 17 Nr. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen gewählten Vertiefungsrichtung entspricht, 15 ECTS-Punkte nachzuweisen.

Die zuvor genannten Studien- und Prüfungsleistungen können bei der Berechnung der für die Zulassung notwendigen ECTS-Punkte nur ein Mal berücksichtigt werden.

(2) Für Bachelor-/Studiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

(3) Für Veranstaltungen in anderen als den in Absatz 1 genannten Bereichen entscheidet der Zulassungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (beispielsweise Studienbescheinigung, Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. -beschreibungen, etc.) sind von dem Bewerber der Bewerbung beizulegen.

§ 7 Abschluss der Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung des Zulassungsausschusses.

(2) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur

Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungsverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt ausschließlich für das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2009/2010.

Karlsruhe, den 4. Juni 2009

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)